

Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Das Hausrecht liegt bei der Gemeinde. Für die Dauer der Nutzung wird das Hausrecht zusätzlich durch den Ansprechpartner des Nutzers im Sinne der Gemeinde ausgeübt.
2. Es ist zu beachten, dass die Nutzung den ethischen Grundsätzen der Kirche nicht zuwiderlaufen darf.
3. Der Nutzer hat die ihm überlassenen Mietbereiche besenrein und hinsichtlich des Mobiliars in dem vorgefundenen Zustand zurückzulassen. Tische und Stühle sind wie vorgefunden zu stellen.
4. Eine Nutzung nach 22 Uhr ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung gestattet. Dabei ist auf Zimmerlautstärke zu achten. Bei einer Nutzung nach 22 Uhr ist auf gemäßigte Lautstärke zu achten. Die Regelungen der Lärmschutzverordnung § 22 BImSchG sind strikt einzuhalten und zu beachten. Für die durch Nichtbeachtung der Lärmschutzverordnung entstehenden Ansprüche Dritter haftet der Nutzer. Zusätzlich wird zwischen den Parteien vereinbart, dass bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen eine Vertragsstrafe von 100.- € zu zahlen ist.
5. Dem Nutzer ist der gegenwärtige Zustand der ihm überlassenen Mietbereiche bekannt. Für die Eignung der Räume und der Ausstattung zur geplanten Nutzung übernimmt die Gemeinde keine Gewähr.
6. Der Nutzer übernimmt für die gesamte Dauer der Nutzung der ihm zustehenden Mietbereiche und ggf. weiterer Räume die Verkehrssicherungspflicht. Er hat für einen verkehrssicheren Zustand der Nutzungssache zu sorgen. Dies beinhaltet, während der ganzen Veranstaltung die Zugänglichkeit der Fluchtwege und Feuerlöscher zu gewährleisten.
7. Für Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Ansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Nutzung an sie gerichtet werden.
8. Der Nutzer haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden in und an der Kirche und ggf. der Räume oder an der Ausstattung einschließlich Gebäude-, Glas- und Instrumentenschäden während des gesamten Nutzungszeitraumes, die von ihm, seinem Personal, seinen Besuchern oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht wurden. Der Nutzer hat diese Schäden unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers die erforderlichen Arbeiten / Schadensbeseitigungen / Anschaffungen vornehmen lassen. Dies gilt insbesondere auch für Defekte / Verluste an genutzten technischen Geräten der Kirchengemeinde, festem und beweglichem Mobiliar und der Instrumente.
9. Bei der Veranstaltung auftretende Schäden sind unverzüglich der Gemeinde oder dem Gemeindebüro schriftlich zu melden. Das Bekleben der Wände und der Instrumente ist untersagt. Auf den Instrumenten darf nichts abgestellt werden. Es dürfen keinerlei bauliche Veränderungen unternommen werden. Das Einschlagen von Nägeln und Haken ist untersagt. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden werden von der Kautions einbehalten und ggf. darüber hinaus berechnet.
10. In den genutzten Räumen und auf dem Außengelände entstandener Abfall, der im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden ist, muss vom Nutzer beseitigt werden.
11. Nach der Veranstaltung sind sämtliche Fenster und Türen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geöffnet wurden, sicher zu verschließen. Das Licht ist zu löschen und die Heizungen auszudrehen. Dies ist bei Nutzungsbeendigung durch den Ansprechpartner sorgfältig zu kontrollieren.

12. Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen und die / der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Gemeinde sind weisungsbefugt. Ihnen ist während der gesamten Veranstaltung Zugang zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren.
13. Der Nutzer verpflichtet sich, die Bestimmungen dieser Vereinbarung gegenüber den Besuchern durchzusetzen.
14. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen von in den überlassenen Räumen incl. Kirche abgestellten und gelagerten Gegenständen des Nutzers, seines Personals, seiner Besucher oder der Künstler, ebenso nicht für deren Beschädigung.
15. Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die durch Diebstahl oder Raub oder sonstige kriminelle Handlungen dem Nutzer und seinen Gästen bzw. seinen Mitarbeitern entstehen.
16. Die Gemeinde haftet nicht für die Verhinderung der Gebrauchsüberlassung durch Ursachen, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Wasser-, Stromausfall, Feuer).
17. Der Nutzer gewährleistet, dass seinem Ansprechpartner die Bestimmungen dieses Vertrages bekannt gemacht werden.
18. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Wenn insoweit eine Bestimmung dieser Vereinbarung gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.
19. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
20. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

Mit den vorstehenden Bedingungen zur Nutzung von Räumen der Evangelischen Lindengemeinde erkläre ich mich einverstanden.

Berlin, den.....

.....

Unterschrift des Nutzers bzw. seines Vertreters

Der Unterzeichner erklärt, dass er zur Vertretung des
Nutzers berechtigt ist.